

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2024

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung UStAE = Umsatzsteuer-Anwendungserlass	UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung UStG = Umsatzsteuergesetz
---------------------	--	---

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung des Vorjahres sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 1 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 87a Absatz 6 Satz 1 AO). Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Als Bemessungsgrundlagen tragen Sie bitte die Entgelte für Umsätze sowie die Anzahlungen für steuerpflichtige Umsätze ein. Bitte berücksichtigen Sie **Entgelterhöhungen** und **Entgeltminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. Kennzeichnen Sie **negative Beträge** bitte durch ein Minuszeichen. Werte in fremder Währung rechnen Sie bitte in Euro um.

Werden Belege (Verträge, Rechnungen usw.) eingereicht, tragen Sie bitte in Zeile 11 eine „1“ ein.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich.

Haben Sie meldepflichtige grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Warenbewegungen durchgeführt? Dann melden Sie bitte dem Statistischen Bundesamt monatlich die Umsätze dieser Warenbewegungen für die **Intrahandelsstatistik**. Nähere Informationen zur Intrahandelsstatistik erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt unter www.destatis.de.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist von Ihnen als Unternehmer oder Ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 12 bis 15	Bitte tragen Sie hier die Bemessungsgrundlagen Ihrer Umsätze und die erhaltenen Anzahlungen ein, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Soweit die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Absatz 5 UStG) anzuwenden ist, tragen Sie bitte die hiernach ermittelte Bemessungsgrundlage ein. Sofern Sie als leistender Unternehmer Umsätze erbracht haben, für die Ihr Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet, tragen Sie diese bitte in Zeile 33 ein. Weitere Erläuterungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers finden Sie in den Hinweisen zu den Zeilen 29 bis 31 und 33. Bitte tragen Sie hier auch unentgeltliche Wertabgaben ein. Zu den unentgeltlichen Wertabgaben zählen: <ul style="list-style-type: none">– die unentgeltliche Abgabe von Gegenständen,– die unentgeltliche Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen sowie	<ul style="list-style-type: none">– die unentgeltlichen Sachzuwendungen und die sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer. Bitte tragen Sie auch die Umsätze bei der Lieferung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager ein, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung – insbesondere, wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist – tragen Sie die Steuerbeträge bitte in Zeile 46 ein. Bitte tragen Sie die Umsätze und erhaltenen Anzahlungen zum ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) in die Zeile 14 ein. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die Lieferungen, Installation und unentgeltliche Wertabgaben von <ul style="list-style-type: none">– Solarmodulen,– wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und– Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern,
-------------------------	---	---

an den Betreiber einer Photovoltaikanlage. Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte die Abschnitte 3.2 Absatz 3 und 12.18 UStAE.

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG) für Umsätze, die den vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 geltenden Steuersätzen von 16 % bzw. 5 % unterliegen haben, tragen Sie bitte zusammen mit dem selbst berechneten Steuerbetrag in Zeile 15 zu den Umsätzen ein, die anderen Steuersätzen unterliegen.

Sofern aufgrund besonderer Genehmigung die sogenannte Istversteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) anzuwenden ist, tragen Sie bitte im aktuellen Voranmeldungszeitraum vereinnahmte Beträge für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Umsätze in Zeile 15 ein.

Die Nachversteuerung von nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten und versteuerten Anzahlungen für nach dem 31. Dezember 2023 ausgeführte Umsätze, nehmen Sie bitte in Zeile 45 vor. Weitere Erläuterungen zur Nachversteuerung finden Sie in den Hinweisen zu der Zeile 45.

Im Inland steuerpflichtige Umsätze, die in den besonderen Besteuerungsverfahren nach §§ 18i, 18j oder 18k UStG erklärt werden, tragen Sie hier bitte nicht ein. Informationen zu den besonderen Besteuerungsverfahren erhalten Sie unter www.bzst.de.

Zeilen 16 und 17

Bitte beachten Sie, dass für **land- und forstwirtschaftliche Betriebe**, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 UStG versteuern, Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen sind. Tragen Sie diese Entgelte bitte in Zeile 16 ein. Über diese Lieferungen übermitteln Sie bitte Zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.de.

Melden Sie diese Umsätze bitte zusätzlich monatlich dem statistischen Bundesamt für die Intrahandelsstatistik. Nähere Informationen zur Intrahandelsstatistik erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt unter www.destatis.de.

Wenn Sie als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb Ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 UStG versteuern, tragen Sie bitte Ihre steu-

erpflichtigen Umsätze von alkoholischen Flüssigkeiten (z. B. Wein) sowie von in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnissen und Getränken in Zeile 17 ein. Bitte mindern Sie die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage anzuwendenden Durchschnittssätze (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG; im Kalenderjahr 2024: 19 %) um die zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge (§ 24 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 UStG). Den danach berechneten Prozentsatz wenden Sie bitte auf die Bemessungsgrundlage an und tragen das Ergebnis als Steuerbetrag ein.

Sind Sie Land- oder Forstwirt und versteuern Ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Regelbesteuerung), tragen Sie diese bitte in den Zeilen 12 bis 15 und 18 bis 22 ein. Sofern nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 600.000 € betragen hat, müssen Sie die Umsätze zwingend nach der Regelbesteuerung versteuern.

Steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 18 bis 20

Bitte tragen Sie die **steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen** (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a Absatz 1 und 2 UStG) an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Zeile 18 ein. Sie müssen steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen in dem Voranmeldungszeitraum erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird; spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf die Lieferung folgt (§ 18b UStG).

Über die in Zeile 18 einzutragenden Lieferungen übermitteln Sie bitte **Zusammenfassende Meldungen** an das Bundeszentralamt für Steuern.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen, die Sie nicht, unrichtig oder unvollständig in der Zusammenfassenden

Meldung für den betreffenden Meldezeitraum angegeben haben, sind **steuerpflichtig** (vergleiche Abschnitt 4.1.2 Absatz 2 und 3 UStAE). Tragen Sie diese bitte ausschließlich in den Zeilen 12 bis 15 bzw. 45 ein. Nähere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.de.

Anzahlungen zu steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen tragen Sie bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte nach Leistungsausführung im zutreffenden Voranmeldungszeitraum (§ 18b Satz 2 UStG) an.

Über die in den Zeilen 19 und 20 einzutragenden Umsätze übermitteln Sie bitte für jede innergemeinschaft-

liche Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine **Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung** an das Bundeszentralamt für Steuern.

Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de).

Tragen Sie bitte in Zeile 21 neben steuerfreien **Ausfuhrlieferungen** (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 6 UStG) weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug ein, z. B.:

- Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 7 UStG);
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nummer 2, § 8 UStG);
- grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nummer 3 UStG;
- Vermittlungsleistungen nach § 4 Nummer 5 UStG (z. B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhr-

lieferungen);

- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere;
- Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Absatz 2 UStG).

Zeile 21

Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen tragen Sie bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung an.

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind z. B. Grundstücksvermietungen nach § 4 Nummer 12 UStG und Umsätze nach § 4 Nummer 14 UStG aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätig-

keit. Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen tragen Sie bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung an.

Zeile 22

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Erklären Sie innergemeinschaftliche Erwerbe bitte in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 UStG). Anzahlungen zu innergemeinschaftlichen Erwerben tragen Sie bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte nach dem Erwerb im zutreffenden Voranmeldungszeitraum an.

Die steuerfreien innergemeinschaftliche Erwerbe tragen Sie bitte in Zeile 23 ein.

Steuerbefreit ist der innergemeinschaftliche Erwerb:

- bestimmter Gegenstände, deren Lieferung im Inland steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 1 und 2 UStG),
- der Gegenstände, deren Einfuhr steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 3 UStG),
- von Gegenständen, die der Unternehmer für Umsätze verwendet, für die der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 3 UStG nicht eintritt (§ 4b Nummer 4 UStG) und
- von Anlagegötern (§ 25c Absatz 1 Satz 1 UStG).

Bitte tragen Sie in Zeile 26 die steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe ein, die dem ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) unterliegen. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die innergemeinschaftlichen Erwerbe von

- Solarmodulen,
- für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentli-

chen Komponenten und

- Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, durch den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte Abschnitt 12.18 UStAE.

Bei neuen Fahrzeugen liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb selbst dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Erwerben Sie neue Fahrzeuge von Lieferanten ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – insbesondere von „Privatpersonen“ –, tragen Sie die Erwerbe bitte in Zeile 28 ein. Haben Sie hingegen das neue Fahrzeug außerhalb Ihres Unternehmens (z. B. als Privatperson oder als Unternehmer für Ihren privaten Bereich) erworben, erklären Sie bitte den innergemeinschaftlichen Erwerb in einem gesonderten Verfahren (sogenannte Fahrzeug-einzelbesteuerung nach § 1b UStG) mit dem Vordruck USt 1 B.

Zeilen 23 bis 28

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 29 bis 31

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Absatz 6 UStG tragen Sie bitte folgende im Inland steuerpflichtige Umsätze ein, für die Sie die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

- sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (Zeile 29);
- unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Absatz 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 30);
- Werklieferungen und die nicht in Zeile 29 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 31);
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 31);
- Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 31);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 31);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmer, wenn der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Gas im Sinne des § 3g UStG ist (Zeile 31);
- Lieferungen von Elektrizität eines im Inland ansässigen Unternehmers, wenn der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind; nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen (Zeile 31);
- Übertragung der in § 13b Absatz 2 Nummer 6 UStG bezeichneten sogenannte CO₂-Emissions-, Gas und Elektrizitätszertifikate (Zeile 31);
- Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände, insbesondere Altmetalle und Schrott (Zeile 31);
- Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn

der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 31);

- Lieferungen von Gold in der in § 13b Absatz 2 Nummer 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 31);
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 31);
- Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG aufgeführten Metalle, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 31);
- sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist (sog. genannter Wiederverkäufer) (Zeile 31).

Für die in Zeile 29 einzutragenden Umsätze entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Die Steuer für die übrigen Umsätze entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist. Abweichend von diesen Grundsätzen entsteht die Steuer bei so genannten Dauerleistungen für die unter dem ersten und dem dritten Spiegelstrich aufgeführten sonstigen Leistungen spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem sie tatsächlich erbracht werden.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 37 bis 41.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG) füllen Sie bitte als erster Abnehmer Zeile 32 aus, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet.	bitte <u>nicht</u> ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung (§ 18b Satz 3 UStG) an.	Zeile 32
Tragen Sie bitte die Bemessungsgrundlage (§ 25b Absatz 4 UStG) Ihrer Lieferungen an den letzten Abnehmer ein.	Die Steuer, die Sie als letzter Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schulden, tragen Sie bitte in Zeile 46 ein (vergleiche Erläuterungen zu Zeile 46). Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 37 bis 41.	
Anzahlungen im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts für Lieferungen des ersten Abnehmers (§ 18b Satz 1 Nummer 3 UStG) tragen Sie		
Tragen Sie bitte als leistender Unternehmer Ihre im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze nach § 13b Absatz 1 und 2 UStG ein, für die Ihr Leis-	tungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet.	Zeile 33
Tragen Sie bitte Ihre nach § 3a Absatz 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen ein, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in Zeile 34 einzutragenden sonstigen Leistungen übermitteln Sie bitte Zusammenfassende Meldungen an das Bundes-	zentralamt für Steuern auf elektronischem Weg (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 18 bis 20).	Zeile 34
	Anzahlungen zu diesen sonstigen Leistungen tragen Sie bitte <u>nicht</u> ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung (§ 18b Satz 3 UStG) an.	
Tragen Sie bitte Ihre übrigen nicht steuerbaren Umsätze ein, deren Leistungsort nicht im Inland liegt und die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Hierzu gehören auch Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen und alle übrigen am Ort des Verbrauchs ausgeführten sonstigen Leistungen, sowie innergemeinschaftliche Fernverkäufe, die ein Unternehmer an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausführt; ausgenommen sind die Umsätze des § 3a Ab-	satz 5 Satz 3 UStG sowie des § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG, die in Abschnitt A (Zeilen 12 bis 15) einzutragen sind.	Zeile 35
	Bitte tragen Sie hier <u>nicht</u> die Umsätze ein, die in den Zeilen 32 bis 34 zu erklären sind. Bitte geben Sie ebenfalls <u>nicht</u> die im Inland ausgeführten, nicht steuerbaren Umsätze an (z. B. Geschäftsveräußerungen im Ganzen, Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen). Nicht steuerbare Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen tragen Sie jedoch bitte in der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr ein.	

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Sie können nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge abziehen. Zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de).	dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vergleiche Erläuterungen zu Zeile 46 (Zeile 37);	Zeilen 37 bis 41
Es können folgende Vorsteuerbeträge berücksichtigt werden:	– die Umsatzsteuer für im Inland nach § 3d Satz 1 UStG bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 38);	
– Die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 37);	– die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 39);	
– die in einer Kleinbetragsrechnung enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 37);	– die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2 UStG, die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 31), wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 40);	
– bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vergleiche Erläuterungen zu Zeile 32) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 37);	– nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz , mit Ausnahme	
– die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet,		

der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr 45.000 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 41).

Bitte berücksichtigen Sie Vorsteuerbeträge, die auf Entgelterhöhungen und Entgeltminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die Sie zu weniger als 10 % für Ihr Unternehmen nutzen, ist generell nicht möglich (§ 15 Absatz 1 Satz 2 UStG).

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, den Sie sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch nutzen, vergleiche Abschnitt 15.2c Absatz 2 und Abschnitt 15.6a UStAE.

Zeile 42	Als Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a UStG oder als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG können Sie die auf die Anschaffung (Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb) eines neuen Fahrzeugs entfallende Umsatzsteuer unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG abziehen. Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig,	den Sie für die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs schulden würden, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Der Abzug ist erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs (Eintragung in Zeile 20 bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 18 oder 19) zulässig (§ 15 Absatz 4a UStG).
Zeile 43	Bitte berichtigen Sie den Vorsteuerabzug nach Maßgabe des § 15a UStG in Verbindung mit § 44 UStDV.	Handelt es sich bei den Berichtigungsbeträgen um zurückzuzahlende Vorsteuerbeträge, tragen Sie bitte vor dem Betrag ein Minuszeichen ein.

Beispiel

Der Unternehmer hat im Kalenderjahr 2021 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1. Dezember 2021 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60.000 € hat er in Höhe von 30.000 € abgezogen. Am 2. Juli 2024 wird das gesamte Gebäude steuerfrei veräußert. Die steuerfreie Veräußerung führt zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 22.250 €. Dieser Betrag ist mit einem Minuszeichen versehen in Zeile 43 einzutragen.

Berechnung: 30.000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 250 € monatliche Berichtigung x 89 Monate restlicher Berichtigungszeitraum (Juli 2024 bis November 2031) = 22.250 €.

Andere Steuerbeträge

Zeile 45	Bitte tragen Sie hier u.a. die Nachsteuer aufgrund des Wechsels der Besteuerungsform ein. Haben Sie in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewendet und währenddessen Anzahlungen für Umsätze vereinnahmt, die Sie erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt haben, weswegen diese Umsätze nun der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) unterliegen, ist die Steuer (Nachsteuer) in Zeile 45 einzutragen. Bitte tragen Sie hier ebenfalls die Nachsteuer für bereits versteuerte Anzahlungen ein. Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG ist die Umsatzsteuer, die für	vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmte Entgelte und Teilentgelte geschuldet wird, für den Voranmeldungszeitraum zu berechnen und zu entrichten, in dem die Leistung bzw. Teilleistung ausgeführt wird. Vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wurde der allgemeine Steuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Haben Sie die Leistung erst nach dem 31. Dezember 2023 erbracht, für die Sie eine An- oder Vorauszahlung aber bereits vor dem 1. Januar 2021 zu 16 % bzw. 5 % versteuert haben, tragen Sie die entsprechende Nachsteuer von 3 % bzw. 2 % bitte in Zeile 45 ein. Eine Eintragung in den Zeilen 12 bis 17 nehmen Sie bitte <u>nicht</u> vor.
-----------------	---	---

Beispiel

Ein Softwareunternehmen erhält für die Nutzung eines Programms im Voraus zum 1. Oktober 2020 für eine Laufzeit von vier Jahren eine Gebühr in Höhe von 10.000 € brutto. Die Laufzeit des Vertrags endet entsprechend zum 30. September 2024.

Bei Vereinnahmung des Entgelts im Oktober 2020 erklärte der Unternehmer den Umsatz mit dem ab dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz von 16 %. Bei Leistungsausführung (30. September 2024) muss der Unternehmer jedoch den ab dem 1. Januar 2021 geltenden Steuersatz von 19 % anwenden. Die entsprechende Nachsteuer in Höhe von 217,33 € ist in Zeile 45 einzutragen.

Berechnung: 1.596,64 € Steuer zu 19 % abzüglich der bereits erklärten und abgeführten Steuer von 1.379,31 € zu 16 % = 217,33 €.

Tragen Sie bitte hier ein:

- in Rechnungen unrichtig ausgewiesene Steuerbeträge, die der Unternehmer schuldet (§ 14c Absatz 1 UStG);
- in Rechnungen unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge, die der Rechnungsaussteller schuldet (§ 14c Absatz 2 UStG);
- Steuerbeträge für Umsätze, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind (§ 4 Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 UStG) und die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer). Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht, tragen Sie hier bitte nicht ein. Diese Umsätze

- ze tragen Sie bitte in den Zeilen 12 bis 15 ein (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 12 bis 15);
- Steuerbeträge, die der Lagerhalter eines Umsatzsteuerlagers als Gesamtschuldner schuldet (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG);
 - Steuerbeträge, die der Abnehmer bei einer als steuerfrei behandelten innergemeinschaftlichen Lieferung in den Fällen des § 6a Absatz 4 UStG schuldet;
 - Steuerbeträge, die ein dritter Unternehmer (insbesondere Zentralregulierer) schuldet (§ 17 Absatz 1 Satz 7 UStG);
 - Steuerbeträge, die der letzte Abnehmer im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet (§ 25b Absatz 2 UStG).

Zeile 46

Abzug der Sondervorauszahlung

Die festgesetzte Sondervorauszahlung ziehen Sie bitte grundsätzlich in der Voranmeldung für Dezember ab.

Wenn Sie im Laufe des Kalenderjahres Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit eingestellt oder auf die

Dauerfristverlängerung verzichtet haben, tragen Sie die Sondervorauszahlung bitte im letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums ein, für den die Fristverlängerung gilt.

Zeile 48

Ergänzende Angaben zu § 17 UStG

Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert, berichtigen Sie bitte den dafür geschuldeten Steuerbetrag nach § 17 Absatz 1 Satz 1 UStG. Tragen Sie die Änderungen bitte bei den Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Umsätze ein.

Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, tragen Sie die Minderung der Bemessungsgrundlage bitte zusätzlich in Zeile 50 ein.

Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für die der

Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet), Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) und Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG) tragen Sie bitte nicht zusätzlich in Zeile 50 ein.

Die Berichtigung der Bemessungsgrundlage nehmen Sie bitte in dem Voranmeldungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 3 UStG).

Zeile 50

Hat sich die Bemessungsgrundlage für Ihren Vorsteuerabzug geändert, berichtigen Sie den Vorsteuerabzug bitte nach § 17 Absatz 1 Satz 2 UStG.

Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, tragen Sie die Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bitte zusätzlich in Zeile 51 ein.

Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet), Änderungen

nach § 17 Absatz 3 Satz 1 UStG (Einfuhrumsatzsteuer), Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) und Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG) tragen Sie bitte nicht zusätzlich in Zeile 51 ein.

Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nehmen Sie bitte in dem Voranmeldungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 UStG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 3 UStG).

Zeile 51

Sonstige Angaben

Zeilen 52 bis 54

Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und von Ihnen an das Finanzamt zu entrichten. Wenn Sie ein **SEPA-Lastschriftmandat** ausnahmsweise wegen Verrechnungswünschen widerrufen möchten, tragen Sie bitte in Zeile 53 eine „1“ ein. Bitte achten Sie darauf, einen nicht durch die Verrechnung gedeckten Betrag rechtzeitig zu überweisen.

Ein Überschuss wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne gesonderten Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünschen Sie eine **Verrechnung** oder liegt eine **Abtretung** vor, tragen Sie bitte ausschließlich in Zeile 52 eine „1“ ein. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, fügen Sie diese bitte bei oder reichen Sie sie gesondert ein.

Wenn über die Angaben in dieser Steueranmeldung

hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte in Zeile 54 eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in dieser Steueranmeldung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie eine bestehende Dauerfristverlängerung zurücknehmen möchten, teilen Sie dies dem Finanzamt bitte mit gesondertem Schreiben mit. Tätigen Sie diese Angaben bitte in einer von Ihnen zu erstellenden gesonderten Anlage, welche Sie bitte mit der Überschrift **„Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“** kennzeichnen. Angaben zu Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Bankverbindung) tragen Sie hier bitte nicht ein, sondern teilen Sie diese dem Finanzamt bitte gesondert mit. Wenn Sie dieser Steueranmeldung lediglich ergänzende Aufstellungen oder Belege beifügen wollen, nehmen Sie bitte nicht hier, sondern in Zeile 11 eine Eintragung vor.

zum Antrag auf Dauerfristverlängerung/ zur Anmeldung der Sondervorauszahlung

Übermittlung des Antrags auf Dauerfristverlängerung/der Anmeldung der Sondervorauszahlung auf elektronischem Weg

Sie müssen den Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert übermitteln (§ 48 Absatz 1 Satz 2 UStDV). Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall ist der Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung von Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Antrag auf Dauerfristverlängerung

Sie können die Fristverlängerung in Anspruch nehmen, wenn das Finanzamt Ihren Antrag nicht ablehnt; ein Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt. Die Fristverlängerung gilt solange, bis Sie gegenüber

dem Finanzamt erklären, dass Sie die Fristverlängerung nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft (§ 46 UStDV).

Anmeldung der Sondervorauszahlung

Zeilen 7 bis 8

Die Fristverlängerung wird bei monatlicher Übermittlung der Voranmeldungen unter der Auflage erteilt, dass während der Geltungsdauer der Fristverlängerung jährlich bis zum 10. Februar eine Sondervorauszahlung angemeldet und entrichtet wird. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Um-

satzsteuer-Vorauszahlungen – ohne Berücksichtigung der Sondervorauszahlung – für das Kalenderjahr 2023 (§ 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 UStDV). Ergibt sich bei der Berechnung der Sondervorauszahlung in Zeile 7 ein Überschuss zu Ihren Gunsten, ist die Sondervorauszahlung in Zeile 8 mit 0 € einzutragen.

Beispiel

Unternehmer A hat für das Kalenderjahr 2023 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 39.000 € angemeldet (Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen aus Zeile 49 – Kennzahl 83 – der Umsatzsteuer-Voranmeldungen). In der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2023 (Zeile 48 – Kennzahl 39 – der Umsatzsteuer-Voranmeldung) hat A die Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2023 in Höhe von 5.000 € berücksichtigt.

Zur Berechnung der Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2024 ist die Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2023 in Höhe von 39.000 € um die zu berücksichtigende Sondervorauszahlung in Höhe von 5.000 € zu erhöhen. Aus der Bemessungsgrundlage von 44.000 € (einzutragen in Zeile 7) errechnet sich für A eine Sondervorauszahlung von 4.000 € (einzutragen in Zeile 8 – Kennzahl 38).

Haben Sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraums in eine Jahressumme umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind hierbei als volle Kalendermonate zu behandeln (§ 47 Absatz 2 UStDV).

Bei Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr ist die Sondervorauszahlung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen dieses Kalenderjahres zu berechnen (§ 47 Absatz 3 UStDV). Die Sondervorauszahlung soll der

durchschnittlichen Vorauszahlung eines Kalendermonats entsprechen. Fügen Sie bitte in diesem Fall ein gesondertes Blatt mit kurzer Erläuterung der Berechnung bei.

Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums zu berücksichtigen, für den die Fristverlängerung gilt. Der Abzug erfolgt somit grundsätzlich bei der Berechnung der Vorauszahlung für den Monat Dezember.

Sonstige Angaben

Zeile 10 Falls Sie für die zu entrichtende Sondervorauszahlung das SEPA-Lastschriftmandat wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise widerrufen, ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Zeile 11 Wenn über die Angaben in der Anmeldung der Sondervorauszahlung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ in das Feld ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steueranmeldung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer von Ihnen zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist. Angaben zu Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Bankverbindung) sind nicht hier einzutragen, sondern dem Finanzamt gesondert mitzuteilen. Wenn Sie der Steueranmeldung lediglich ergänzende Aufstellungen oder Belege zu Ihren Eintragungen beifügen wollen, ist keine Eintragung erforderlich.

Unterschrift

Zeile 12 Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung zu unterschreiben, sofern diese nicht elektronisch übermittelt werden.